

Teilnahmebedingungen – 30. Städtelauf-Plauen-Hof

§ 1 Anwendungsbereich - Geltungsbereich

(1) Veranstalter des „30. Städtelauf Plauen-Hof“ ist der Kreissportbund Vogtland e.V. mit Sitz Schenkendorfstraße 14 in 08525 Plauen.

(2) Diese Teilnahmebedingungen gelten für die vom Veranstalter durchgeführte Breiten-sportveranstaltung „30. Städtelauf Plauen-Hof“. Sie regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen, inhaltlichen Veränderungen unterworfen und sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die vom Veranstalter im Internet (elektronische Form ohne Signatur) oder in Schriftform bekanntgegeben werden, gelten dann ohne weiteres als Vertragsbestandteil.

§ 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt sind alle Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Alle Teilnehmer müssen über einen der Veranstaltung angemessenen Trainingszustand verfügen.

(2) Der Veranstalter prüft vor Beginn des Landschaftslaufes die jeweiligen Laufstrecken und beseitigt sichtbare Hinweise und Gefahrenquellen. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass die Laufstrecken die für öffentliche Wege typischen Unebenheiten und Besonderheiten ausweisen können. Der Teilnehmer wird hierauf besonders achten.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines entsprechend kenntlich gemachten Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

(4) Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss bzw. Disqualifikation des Betreffenden von der Veranstaltung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur vom Veranstalter und den von ihm beauftragten Dritten abgegeben werden. Dazu zählen auch Angehörige des medizinischen Dienstes, die die Veranstaltung betreuen. Bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen kann dem Teilnehmer die Teilnahme bzw. Fortsetzung an der Veranstaltung untersagt werden.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung des „30. Städtelauf Plauen-Hof“ inklusive der Teilnahmebedingungen wird vom Veranstalter im Internet veröffentlicht.

(2) Wesentliche Informationen zur Veranstaltung sind in der Ausschreibung enthalten, welche über den Internetauftritt www.staedtelauf-plauen-hof.de kommuniziert wird. Änderungen vorbehalten. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

§ 4 Anmeldung, Zahlungsbedingungen, Rückerstattung

(1) Alle Personen, die sich selbst oder andere Teilnehmer für den „30. Städtelauf Plauen-Hof“ anmelden, sind dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmer die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis erhalten und anerkannt haben. Mit der Anmeldung bestätigt sie/er dies dem Veranstalter sowohl für sich selbst als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen. Bei jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern einzuholen und bei Ausgabe der Startunterlagen schriftlich nachzuweisen.

(2) Nachmeldungen sind nur direkt vor Ort am 14.08.2021 bis 30 Minuten vor Start an beiden Startorten möglich. Nachmeldungen sind ausschließlich per EC oder Kreditkarte möglich.

(3) Die Startunterlagen einschließlich der Startnummern werden am 14. August 2021 an beiden Startorten (Plauen und Parkplatz Krebs) ausgegeben. Die Teilnahme inkl. Startnummer ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar.

(4) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt dem Veranstalter vorher seine Nichtteilnahme, besteht nach der in der Ausschreibung genannten Stornierungsfrist kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Wird dem Teilnehmer von einem Arzt von der Teilnahme abgeraten, so wird ihm gegen Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Teilnehmerbeitrag, abzüglich einer Stornierungsgebühr, erstattet.

(5) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt. Ein solcher nicht zu vertretender Ausfall liegt insbesondere im Falle Höherer Gewalt (insbesondere bei ungeeignetem Wetter- und Verkehrsbedingungen, Bombendrohungen, Terrorismuswarnungen usw.; vgl. § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen) oder behördlichen Anweisungen vor. In diesem Fall findet nur eine teilweise Erstattung des Teilnehmerbeitrages in Höhe von 80% – abzüglich des auf den Teilnehmer entfallenden anteiligen Aufwandes, der bereits vom Veranstalter getätigt wurde – statt.

§ 5 Haftungsausschluss

(1) Ist der Veranstalter in Fällen Höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht wenigstens grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht (Kardinalspflicht) des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit

einer Person).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Laufveranstaltung. Es obliegt dem Teilnehmer seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erklärt der Teilnehmer, dass er gesundheitlich in der Lage ist an der Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Der Veranstalter übernimmt für Gegenstände, die der Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte für den Teilnehmer verwahren, keine Haftung; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

(5) Die Vergütung für medizinische Dienstleistungen an einem Teilnehmer ist, soweit sie anfällt, im Verhältnis zum Veranstalter vom Teilnehmer selbst zu tragen. Der Veranstalter stellt keine Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen. Es ist Sache des Teilnehmers, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlungen zu unterhalten. Unbeschadet der vorstehenden Fälle einer Schadenersatzhaftung des Veranstalters wird jede Haftung des Veranstalters für medizinische Behandlungskosten (einschließlich damit zusammenhängender Kosten, wie etwa für Transport und Betreuung) ausgeschlossen.

§ 6 Regelwidriges Verhalten/Disqualifikation

(1) Der Teilnehmer muss die vom Veranstalter ausgegebene Startnummer während des gesamten Laufes deutlich sichtbar und unverändert auf der Vorderseite der Kleidung tragen. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ohne gültige Startnummer ist nicht zulässig.

(2) Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Dritten behalten sich das Recht vor, Teilnehmer zu disqualifizieren, wenn sich Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und Grundsätze der sportlichen Fairness herausstellen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die etwaige Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.

§ 8 Sonstiges

(1) Es gilt deutsches Recht. Dies gilt für alle inländischen und ausländischen Teilnehmer gleichermaßen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Anmeldung und dem daraus resultierenden Vertrag inkl. Teilnahmebedingungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer ist Plauen. Der Veranstalter ist berechtigt auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Teilnehmers zu klagen.

Stand: 11. Juni 2021